


Stiftungen – ein Leitfaden für mögliche Stifterinnen und Stifter

Der Stiftungsgedanke ist in der Schweiz tief verankert. Im Moment gibt es ca. 25 000 Stiftungen, davon rund 13 000 Stiftungen mit einem wohltätigen Zweck.

Dieser Leitfaden gibt einen Überblick über die wichtigsten Punkte, die bei den Überlegungen, ob eine Stiftung errichtet werden soll, einzubeziehen sind.



«Wir verfügen über jahrzehntelange Erfahrung bei der Errichtung und Betreuung von Stiftungen. Den Stiftern helfen wir kompetent, ihre Ideen nachhaltig umzusetzen»

1. Was ist unter einer Stiftung zu verstehen?

Die Stiftung ist ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes, einem besonderen Zweck gewidmetes Vermögen. Sie ist im Handelsregister einzutragen. Daneben gibt es auch Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit, die umgangssprachlich als unselbständige Stiftungen bezeichnet werden, obwohl es sich dabei nicht um Stiftungen im rechtlichen Sinne handelt.

Eine selbständige Stiftung verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Oberstes Organ ist der Stiftungsrat. Ein ausgeschiedenes Sondervermögen als «unselbständige Stiftung» verfügt über keine Rechtspersönlichkeit; es kann aber auch einem Zweck gewidmet und mit geringem Verwaltungsaufwand im Rahmen einer Dachstiftung geführt werden.

2. Warum eine Stiftung errichten?

Es gibt zahlreiche Motive, welche dem Entscheid, eine Stiftung zu errichten, zu Grunde liegen können:

- persönliche Unterstützungsinteressen
- eigene Betroffenheit oder Dankbarkeit
- Nachwirken des Namens einer Persönlichkeit über den Tod hinaus
- Erhaltung des Unternehmens
- steuerliche Gesichtspunkte und Zielsetzungen
- Nachfolgeplanung, Wahrung von Unabhängigkeit
- etc.

Das Gefäss der Stiftung eignet sich gut, um eigene Ideen und Projekte langfristig umzusetzen; denn die Stiftung gilt als sozial in ihren Wirkungen, liberal in ihrer Organisation und konservativ in ihrer Dauerhaftigkeit. Allerdings sollte die (finanzielle) Nachhaltigkeit im Rahmen eines Stiftungskonzepts vor der Stiftungerrichtung gut abgeklärt werden.

3. Minimale Voraussetzungen einer Stiftungserrichtung

Der Stifter oder die Stifterin muss den Willen haben, eine Stiftung zu errichten, dieser ein Mindestkapital von CHF 50 000 widmen und den Zweck definieren. Zudem braucht es einen Stiftungsnamen und eine hinreichende Organisation der Stiftung, d.h. es müssen Stiftungsräte gefunden werden, welche bereit sind, sich für die Stiftung einzusetzen, und zwar bei gemeinnützigen Stiftungen i.d.R. ehrenamtlich. Formell braucht es für den Errichtungsakt eine öffentliche Urkunde oder eine Verfügung von Todes wegen sowie die Eintragung im Handelsregister.

Jede Stiftung (Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen i.d.R. ausgenommen) untersteht der Stiftungsaufsicht, je nach örtlichem Tätigkeitsfeld der kantonalen oder eidgenössischen Aufsicht.

Im Minimum muss ein Stifter / eine Stifterin eine klare Vorstellung über den Zweck haben, mindestens CHF 50 000 investieren und einen handlungsfähigen Stiftungsrat stellen können.

4. Rolle des Stifters / der Stifterin

Der Entscheid des Stifters oder der Stifterin, der Stiftung ein bestimmtes Kapital zur Verfügung zu stellen, ist definitiv. Es gibt anschliessend keine Möglichkeit der Rückforderung mehr. Der Einfluss der Stiftenden kann aber dadurch gesichert werden, dass ihnen in der Stiftungsurkunde ein Recht zur Ernennung von Stiftungsräten eingeräumt wird. Zudem kann sich der Stifter / die Stifterin in der Stiftungsurkunde eine Zweckänderung nach mindestens 10 Jahren vorbehalten.

Es ist vor der Stiftungerrichtung abzuklären, inwiefern Familienmitglieder oder Personen aus dem Umkreis des Stifters oder der Stifterin bereit sind, aktiv im Stiftungsrat mitzuarbeiten.

5. Zweck

Im Zweckartikel ist die vorgesehene Stiftungstätigkeit möglichst genau zu umschreiben. Dabei soll auch bereits an zukünftig mögliche Aktivitäten oder Projekte gedacht werden. Bei gemeinnützigen Stiftungen ist festzuhalten, dass die Stiftung keinen Erwerbszweck verfolgt. Zudem ist darauf zu achten, dass der Destinatärkreis offen ist, d.h. die Leistungen nicht nur einer bestimmten Gruppe von Personen (z.B. Einschränkung auf Angehörige eines bestimmten Berufs) erbracht werden, da das Allgemeininteresse eine Voraussetzung für die von der Steuerbehörde anerkannte Steuerbefreiung ist.

Der Zweck ist sorgfältig zu formulieren, da die Hürden für eine spätere Zweckänderung recht hoch sind.

6. Gemeinnützigkeit

Eine Förder- oder Spendenstiftung macht nur dann Sinn, wenn diese die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung erfüllt. Ein öffentlicher Zweck wird i.d.R. nur anerkannt, wenn die Stiftung Staatsaufgaben übernimmt und ein Leistungsvertrag mit der öffentlichen Hand vorliegt. Gemeinnützigkeit heisst, dass im Allgemeininteresse das Gemeinwohl gefördert wird durch Tätigkeiten in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereichen.

Die Erfüllung der Voraussetzung der Gemeinnützigkeit ist wichtig für das Erlangen der Steuerbefreiung, damit nicht nur die Stiftung keine Steuern bezahlen muss, sondern auch die Spender und Spenderinnen ihre Einzahlungen als Vergabungen in der Steuererklärung abziehen können.

Kurzum, Sie sind bei v.FISCHER INVESTAS umfassend betreut, von Ihren ersten Überlegungen zu einer möglichen Stiftungerrichtung, über die Verwaltung der Stiftung mit allen jährlich wiederkehrenden Verpflichtungen bis zur rechtlichen Begleitung, falls sich im Verlauf der Zeit etwas ändern sollte. Gerne übernehmen wir auch die umfassende Betreuung von bereits bestehenden Stiftungen.

7. Nachhaltigkeit

Idealerweise ist genügend Vermögen vorhanden, welches in die Stiftung eingebracht werden soll, aus welchem die Fördergelder ausbezahlt werden können (Förderstiftung). Wenn die auszurichtenden Beträge vorerst durch Spenden generiert werden müssen (Spendenstiftung), sind die finanziellen Möglichkeiten und Einnahmequellen vorgängig sorgfältig auszuloten, damit die Stiftung auch nachhaltig bestehen kann. Zudem sollte ein Konzept darüber bestehen, was die Leistungen der Stiftung nachhaltig bewirken sollen (Projektdefinition, Anforderungen an unterstützungswürdige Empfänger und Empfängerinnen).

Eine Stiftung wird für eine lange Zeit gegründet. D.h. die Nachhaltigkeit bei den finanziellen Mitteln und das Stiftungskonzept spielen eine zentrale Rolle.

8. Was ist nach der Stiftungerrichtung zu beachten?

Es sollte ein sinnvoller Sitzungsrhythmus festgelegt werden und die Sitzungen müssen protokolliert werden. Es sind Jahresabschlüsse zu erstellen, welche von einer Revisionsstelle revidiert werden, ausser die Stiftung wird bei bestimmten Voraussetzungen von der Aufsichtsbehörde von der Revisionspflicht befreit. Zudem muss ein Jahresbericht verfasst werden und der Aufsichtsbehörde jährlich einmal Bericht erstattet werden.

Nebst diesen formellen Bedingungen ist stets darauf zu achten, dass die Stiftungstätigkeit dem Stiftungszweck entspricht.

9. Leistungen von v.FISCHER INVESTAS

v.FISCHER Recht

Unsere Juristen beraten Sie gerne bei der Gründung einer Stiftung, damit Sie die für Ihre Stiftung optimale Organisation festlegen und Ihre Stiftung über massgeschneiderte Dokumente verfügt. Die Errichtungsurkunde kann zudem bei unserem Notariat verurkundet werden.

v.FISCHER Office AG

Mit der Übertragung der Geschäftsführung der Stiftung (Sekretariat, Buchhaltung, Berichterstattungen, Vermögensverwaltung etc.) an v.FISCHER Office sind Sie bei uns gut aufgehoben.

Unsere Ansprechpersonen



Marie v. Fischer Lehmann

Dr. iur., Rechtsanwältin

T +41 31 326 66 30

office.mvfischer@vfischer.ch

Handelsrecht
Vertragsrecht
Gesellschafts- und Firmenrecht
Stiftungsrecht
Erbrecht und Nachlassrecht
Sachenrecht



Rahel Leimer

Rechtsanwältin und Notarin

T +41 31 326 66 35

office.leimer@vfischer.ch

Ehegüterrecht
Erbrecht
Erwachsenenschutz und Vorsorge
Stiftungsrecht
Gesellschaftsrecht
Immobilienrecht
Vertragsrecht
Notariat